



**Dauergrabpflege-Vertrag**  
**Nr.**  
**Grabstätte Mustermann**  
**Urnen Ruhegemeinschaft**

## **Ergänzende Vertragsbedingungen für Ruhegemeinschaften**

Für die gärtnerische Pflege incl. der Namensnennung in der Ruhegemeinschaft werden € 995,- berechnet.

Darin enthalten sind folgende Leistungen:

- ▶ Grabpflege incl. Wechselbepflanzung (Frühjahr, Sommer, Herbst/Winter) für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren in der oben bezeichneten, einheitlich bepflanzten und gestalteten Ruhegemeinschaft
- ▶ Namensnennung der/des Bestatteten (gemäß der für die jeweilige Ruhegemeinschaft vorgegebenen Form)
- ▶ Verwaltung und Absicherung des Dauergrabpflegevertrages durch die FTB
- ▶ Kontrolle der auszuführenden Leistungen durch die FTB

Für Ruhegemeinschaften auf den kommunalen Friedhöfen Berlins gelten folgende Bestimmungen:

1. Grabstätten in den Ruhegemeinschaften gelten per Definition als Urnenreihengräber. Die entstehenden Friedhofsgebühren sind nicht im o. g. Betrag enthalten. Diese sind, entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung, direkt bei der zuständigen Friedhofsverwaltung abzurechnen. Ein Nachkaufsrecht für die Grabstelle besteht nicht, die Belegung erfolgt der Reihe nach. Bei Vorsorgeverträgen besteht kein Anspruch auf eine Beisetzung in einer bestimmten Ruhegemeinschaft auf dem o. g. Friedhof.
2. Eine Beisetzung in einer Ruhegemeinschaft ist nur in Kombination mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages über 20 Jahre über die Friedhof Treuhand Berlin -FTB- Dauergrabpflegegesellschaft mbH möglich.
3. Das Kündigungsrecht des Dauergrabpflegevertrages erlischt (entgegen § 4, Abs. i des Dauergrabpflegevertrages) mit erfolgter Beisetzung in der o. g. Grabstelle.
4. Der Nutzungsberechtigte beauftragt die FTB eine entsprechende Grabinschrift anfertigen zu lassen. Es gelten die im Dauergrabpflegevertrag gemachten Angaben. Für die jeweilige Ruhegemeinschaft gelten einheitliche Gestaltungsvorschriften, Individuallösungen sind ausgeschlossen. Für die Standsicherheit des Grabsteines ist der Vertragsbetrieb zuständig (entgegen I, Nr. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
5. Die Bepflanzung und Pflege der Ruhegemeinschaft erfolgt durch einen Vertragsbetrieb der FTB. Die Gestaltung der Grabstelle obliegt dem ausführenden Vertragsbetrieb. Einzelwünsche finden keine Berücksichtigung. Pflegemaßnahmen und Pflanzungen, die nicht durch den Vertragsbetrieb erfolgen, sind nicht zulässig. Die Ablage von Gestecken, Kerzen u. ä. ist auf den dafür vorgesehenen Stellen vorzunehmen.

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers